

## Informationsblatt: Online Einschreibung der Patienten HZV-Verträge in Baden-Württemberg

### 1. Ausfüllen und Versenden der Teilnahmeerklärung des Patienten

- Informieren Sie ausführlich und umfassend über die HZV bei Teilnahmewunsch Ihres Patienten. Händigen Sie dem Patienten bitte das Versicherten-Merkblatt aus.
- Bitte beantragen Sie die Patienten-Teilnahme in Ihrer Vertragssoftware und drucken Sie die „**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte**“ (1 Exemplar für den Patienten, 1 Exemplar für den Arzt) mit dem Praxisdrucker aus.
- Nachdem der Patient die Teilnahmeerklärung zum Hausarztprogramm gelesen hat, legen Sie ihm bitte **beide** Exemplare der „**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte**“ zur Unterschrift vor. Bei minderjährigen Versicherten ist sicherzustellen, dass die Erziehungsberechtigten unterzeichnen, gleiches gilt für Betreuungsfälle. Im Anschluss unterzeichnen Sie bitte **beide** Exemplare der Teilnahmeerklärung.
- Das Exemplar für den Versicherten händigen Sie Ihrem Patienten aus, das andere Exemplar für den Arzt bewahren Sie bitte mindestens 10 Jahre in Ihrer Praxis auf. (Die Aufbewahrung der **unterschiedlichen** Teilnahmeerklärung in der Praxis ist zwingend notwendig, da eine stichprobenhafte Überprüfung durch die Krankenkasse bzw. Aufsicht möglich ist.)

Bei Arztwechsel Kreuz setzen und Grund für Arztwechsel angeben

Folgende Felder werden automatisch durch die Vertragssoftware bedruckt:

- Patientenkopf
- Datumsfeld
- Praxisstempel

Individueller TE-Code

Unterschrift des Patienten!

Unterschrift des Arztes!

**WICHTIG:** Die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten Daten des Patienten senden Sie bitte **online unter Angabe des patientenindividuellen TE-Codes** mittels der Vertragssoftware an das HÄVG Rechenzentrum, **nachdem** die Teilnahmeerklärung vom Arzt und vom Patienten unterschrieben wurde.

### 2. Teilnahme des Patienten

- In die HZV in Baden-Württemberg können nur Patienten mit Wohnsitz in Baden-Württemberg eingeschrieben werden, mit Ausnahme von Versicherten der AOK Baden-Württemberg (siehe Merkblatt) sowie der iKK classic. Es gibt keine Altersbegrenzung. Der Patient bindet sich für mindestens 12 Monate an den von ihm gewählten Hausarzt.
- Die Teilnahme des Patienten an der hausarztzentrierten Versorgung kann ausschließlich zum Quartalsbeginn erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten Daten des Patienten jeweils zu den Stichtagen **1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November** unter Angabe des patientenindividuellen TE-Codes online an das HÄVG Rechenzentrum übermittelt werden.
- Sie erhalten kurz vor Quartalsbeginn von der HÄVG einen Infobrief mit dem Einschreibestatus Ihrer Patienten, für die Sie eine Teilnahmeerklärung online an das HÄVG Rechenzentrum übermittelt haben. Bitte aktivieren Sie erst nach Erhalt dieses Infobriefes die von der Krankenkasse bestätigten Versicherten-Einschreibungen in Ihrer Vertragssoftware.

### 3. Teilnahme innerhalb von Gemeinschaftspraxen

Bitte beachten Sie innerhalb von Gemeinschaftspraxen, dass der Versicherte bei der Einschreibung dem betreuenden Arzt innerhalb der Praxis zugewiesen wird (korrekte Arzt-Daten auf der Versicherten-Teilnahmeerklärung).

Weitere Informationen zu den HZV-Verträgen

## Weitere Informationen zum HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg

### 4. Nicht teilnahmeberechtigte Versicherte

Nicht teilnahmeberechtigt sind Versicherte, die laut Datenbestand der AOK Baden-Württemberg

- sogenannte Auftragsfälle sind, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von Krankenkassen **betreut** werden, krankenversicherungsrechtlich aber nicht – auch wenn sie eine gültige AOK-Versichertenkarte besitzen – zum Kreis der Versicherten zählen (z.B. **betreute Grenzgänger, Sozialhilfe-Empfänger, durch BVG oder SVG Betreute**)
- abgemeldet sind (**keine Mitgliedschaft bei der AOK**) und/oder **keine offene Versicherungszeit** bei der AOK Baden-Württemberg haben
- durch einen **Betreuer/Vormund** betreut werden, dessen Einverständnis durch den Arzt nicht eingeholt wurde und der die **Teilnahme an der HZV untersagt**.

### 5. Ansprechpartner

Auch Ihr zuständiger AOK-Arztpartner-Service hilft Ihnen gerne bei Fragen zum HZV-Vertrag mit der AOK.